

an das Dorf Stegen im Pustertal gedacht, so hat Jäger¹ diese Erklärung mit völlig zutreffenden Gründen abgelehnt und sich für Steg im Eisacktale am Fusse des Rittener Berges ausgesprochen. Inzwischen hatte Ficker, dem sich Riezler³ anschloss, bereits bemerkt, dass der Ort auf dem von Konrad eingeschlagenen Wege von Brixen nach Regensburg gesucht werden müsse, und ich hatte⁴ daraufhin die später von Redlich⁵ gebilligte Vermutung aufgestellt, dass an Stegen am Ammersee zu denken sei. Das Original der Urkunde war mir damals noch unbekannt, seine Beschaffenheit aber auch von niemand sonst für die Erörterung über den Ausstellungsort in betracht gezogen worden. Wissen wir nun jetzt, dass in St. 1956 sämtliche Zeitangaben in eine dafür gelassene Lücke nachgetragen sind, während die Ortsangabe wohl zugleich mit dem Kontext geschrieben wurde, so ist es zwar nicht notwendig, aber zulässig, auch hier nicht einheitliche Datierung anzunehmen und die Ortsangabe auf die Handlung oder ein früheres Stadium der Beurkundung, die Tagesangabe aber auf die Vollziehung zu beziehen. Dann stände, wenn die Urkunde für sich allein betrachtet wird, der Deutung Jägers nichts im Wege: die Handlung hätte in Steg am Fusse des Ritten, in unmittelbarer Nähe des Grenzpunktes zwischen den Diözesen Trient und Brixen, wo auch die Grenze der durch die Urkunde verliehenen Grafschaft lag, stattgefunden, während die Urkunde am 7. Juni, unbestimmt wo, in Nordtirol oder Baiern vollzogen wäre. Allein die Berücksichtigung des D. St. 1955, das Jäger bei seinen Erwägungen ausser Acht liess, weil er es für gefälscht hielt, macht diese Annahme doch bedenklich. Wenn Konrad von Bozen aus über den Ritten zog und in Kaltenbrunn, das unweit Lengmoos liegt, verweilte, so lag Steg nicht auf seinem Wege; auch denkt Jäger an eine andere Route, indem er vermutet, dass der Kaiser von Steg aus nur nach Stein hinaufgestiegen und von dort direkt nach Lengstein auf einer Strasse, deren Existenz er annimmt, aber nicht beweist, marschiert sei. Der Aufenthalt in Kaltenbrunn, der durch St. 1955 sicher gestellt ist und auch angenommen werden müsste, wenn die Urkunde eine Fälschung wäre (denn wie hätte wohl ein Fälscher ohne echte Vorlage auf diesen

1) A. a. O. I, 702 ff. Ebenso schon vorher ich selbst, *Jahrb. Konrads II.* Bd. I, 212. 2) *Beitr. zur Urkundenlehre* I, 145. 3) *Gesch. Baierns* I, 440. 4) *Jahrb. Konrads II.* Bd. I, 213. 5) *Zeitschr. des Ferdinandeums* XXVIII, 22, N. 2.